

Friedhofsnutzungssatzung der Stadt Stadtilm

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und § 36 a der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229,266) hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm mit Beschlussnummer SR/2021/15/0064 im Umlaufverfahren folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsnutzungssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Stadtilm gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Behringen
- b) Friedhof Dörnfeld
- c) Friedhof Ehrenstein
- d) Friedhof Geilsdorf
- e) Friedhof Griesheim
- f) Friedhof Großliebringen
- g) Friedhof Nahwinden
- h) Friedhof Niederwillingen
- i) Friedhof Oberwillingen
- j) Friedhof Stadtilm
- k) Friedhof Traßdorf

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Stadtilm waren oder
- b. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils/Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (4) Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Rathaus der Stadtverwaltung Stadtilm.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Die Stadt Stadtilm wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a. Bestattungsbezirk des Friedhofs Behringen. Er umfasst das Gebiet des folgenden Ortsteils:
 - 1) Behringen
 - b. Bestattungsbezirk des Friedhofs Dörnfeld. Er umfasst das Gebiet des folgenden Ortsteils:
 - 1) Dörnfeld
 - c. Bestattungsbezirk des Friedhofs Ehrenstein. Er umfasst das Gebiet des folgenden Ortsteils:
 - 1) Ehrenstein
 - d. Bestattungsbezirk des Friedhofs Geilsdorf. Er umfasst das Gebiet des folgenden Ortsteils:
 - 1) Geilsdorf
 - e. Bestattungsbezirk des Friedhofs Griesheim. Er umfasst das Gebiet der folgenden Ortsteile:
 - 1) Griesheim
 - 2) Hammersfeld
 - f. Bestattungsbezirk des Friedhofs Großliebringen. Er umfasst das Gebiet des folgenden Ortsteils:
 - 1) Großliebringen
 - g. Bestattungsbezirk des Friedhofs Nahwinden. Er umfasst das Gebiet des folgenden Ortsteils:
 - 1) Nahwinden
 - h. Bestattungsbezirk des Friedhofs Niederwilligen. Er umfasst das Gebiet des folgenden Ortsteils:
 - 1) Niederwilligen
 - i. Bestattungsbezirk des Friedhofs Oberwilligen. Er umfasst das Gebiet des folgenden Ortsteils:
 - 1) Oberwilligen
 - j. Bestattungsbezirk des Friedhofs Stadtilm. Er umfasst das Gebiet der folgenden Ortsteile:
 - 1) Stadtilm
 - 2) Hohes Kreuz
 - k. Bestattungsbezirk des Friedhofs Traßdorf. Er umfasst das Gebiet des folgenden Ortsteils:
 - 1) Traßdorf
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b. Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c. der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- b. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- e. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- f. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen, soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen und bis spätestens 19:00 Uhr beendet werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen, dem Bestattungsinstitut und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Art der Grabstätte auszuwählen.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 7. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen von Grabstätten obliegt der Friedhofverwaltung und wird durch sie veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde vorzulegen. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Wahlgrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten bzw. –anlagen umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Das selbständige Aufgraben von Grabstätten und Entnehmen von Urnen ist untersagt und wird strafrechtlich geahndet.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung für den Zeitraum der Nutzungszeit erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Wahlgrabstätten (Einzelgrab)
 - b. Reihengrabstätten (Einzelgrab)
 - c. Familiengrabstätten
 - d. Kindergrabstätten
 - e. Urnenreihengrabstätten für eine Urne
 - f. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen
 - g. Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen
 - h. Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensbenennung
 - i. Urnengemeinschaftsanlagen (anonym)
 - j. Ehrengabstätten/Kriegsgräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Nutzungsrecht der Grabstätte

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich darauf hingewiesen. Falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Ist nach drei Monaten kein Nutzungsberechtigter festzustellen, so wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 28 beräumt.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten,
 - b. auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d. auf die Kinder,
 - e. auf die Stiefkinder,
 - f. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g. auf die Eltern,
 - h. auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i. auf die Stiefgeschwister,
 - j. auf die nicht unter a. – i. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten (Einzelgrab)

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

- (2) Die Grabstellen haben folgende Maße (maximal):
für Personen über 7 Jahre: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.
- (3) In jeder Wahlgrabstätte wird nur eine Leiche beigesetzt. Ausnahmen können zugelassen werden.
Die Beisetzung von zusätzlich 4 Urnen ist möglich.
- (4) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Das Nutzungsrecht kann in der Regel mehrfach wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (5) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Die Grabstellen haben folgende Maße (maximal): Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.
- (4) Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 17 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Urnen. Sie haben eine Nutzungsdauer von 30 Jahren.
- (2) Die Grabstellen haben folgende Maße (maximal): Länge 2,50 m, Breite 3,00 m.
- (3) In jeder Familiengrabstätte können zwei Leichen beigesetzt werden. Die Beisetzung von zusätzlich bis zu 4 Urnen ist möglich.
- (4) Die Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Kindergrabstätten

- (1) In Kindergrabstätten werden nur Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr bestattet. In einem Kindergrab kann nur eine Erdbestattung erfolgen.
- (2) Die Grabstellen haben folgende Maße (maximal): Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
- (3) Die Ruhezeit gemäß § 11 entspricht 30 Jahre.

§ 19

Urnenreihengrabstätten für eine Urne

- (1) Urnenreihengrabstätten dienen der Beisetzung einer Urne. Die Belegung erfolgt im Todesfall der Reihe nach über die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren und wird nicht verlängert.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße (maximal): Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.

§ 20

Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen

- (1) Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen dienen der Beisetzung von maximal zwei Urnen, unabhängig von den verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen der Verstorbenen und haben eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.
- (2) Die Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen haben eine Größe von maximal 1,00 m Länge und 0,60 m Breite.
- (3) Die Ruhezeit regelt §11, sie kann in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung verlängert werden.

§ 21

Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen

- (1) Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (2) In diesen Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße (maximal): Länge 1,00 m, Breite 0,80 m.
- (4) Die Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

§ 22

Urnengemeinschaftsgrabstätten und –anlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden in folgende Arten unterschieden:

- (a) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensbenennung
- (b) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym)

(a) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensbenennung

- (1) In Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensbenennung werden Urnen mit individueller Kennzeichnung beigesetzt. Es werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr auf einem zentralen Grabstein angebracht.
- (2) Die Beschriftung erfolgt durch oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung.

- (3) Das Grab in der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird durch oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen und Kränzen ist nur an Gedenk- und Feiertagen gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, abgestellte Blumen und Grab schmuck nach zwei Wochen zu beräumen (§29 Abs. 9).
- (4) Eine Umbettung aus Gemeinschaftsanlagen ist nicht möglich.
- (5) Das Grab in der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird nach Ablauf der Ruhefrist der letzten beigesetzten Urne eingeebnet.

(b) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym)

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschengrabstätten, auf denen das Einbringen der Urne anonym unter einer Rasendecke erfolgt.
- (2) Die Gemeinschaftsanlagen werden durch oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen und Kränzen ist nur am Gedenkstein der Urnengemeinschaftsanlage möglich (Ausnahmeregelung am Tag der Beisetzung). Eine Beräumung findet gem. § 29 Abs. 9 nach zwei Wochen statt.
- (3) Eine Umbettung aus Gemeinschaftsanlagen ist nicht möglich.

§ 23

Ehrengabstätten/Kriegsgräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten/Kriegsgräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Einzelfälle regelt die Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung nach geltender DIN-Norm

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe und Steinstärke entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durch eine Druckprobe überprüft.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung

- (1) Die Entfernung der Grabstätte findet nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung oder zugelassene Unternehmen nach vorheriger Genehmigung statt. Die Kosten der Beräumung trägt der Nutzungsberechtigte.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Antrag zu entfernen oder zu verlängern. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte beräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale drei Monate nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken.
- (3) Für die Herrichtung, Pflege und die Instandhaltung ist der Inhaber /der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt. Die Friedhofsverwaltung übernimmt nicht die Pflege der Grabstätten.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör sowie nicht-organische Bestandteile der Trauerfloristik (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- (9) Bei Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgrabstätten ist der Grabschmuck nach zwei Wochen zu entfernen. Geschieht das nicht, wird dieser von der Friedhofsverwaltung entfernt und jeglicher Eigentumsanspruch verfällt.
- (10) Unzulässig ist
- a. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
 - b. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d. das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
- (11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 29 und 24 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem kann der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert werden, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:
- a. die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) In diesem Fall kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle der Stadt Stadtilm dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Leichenhallen der Ortsteilfriedhöfe werden aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten für diese Zwecke nicht mehr genutzt.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nicht in der Leichenhalle aufgestellt werden.

§ 32
Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle Stadtilm, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Nutzung der Kirchen ist mit der jeweiligen Kirchgemeinde abzusprechen.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 33
Übergangsbestimmung

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34
Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 - (1) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - (2) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - (3) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 - (4) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - (5) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - (6) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - (7) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - (8) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - d) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),

- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 25)
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
 - a. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 27 und 29),
 - b. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 7),
 - c. Grabstätten vernachlässigt (§ 30),
 - d. die Leichenhalle entgegen § 31 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl IS 602) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung der Stadt Stadtilm vom 22.01.2002 mit der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2009 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Ilmtal vom 15.03.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Stadtilm, 25.03.2022

Stadt Stadtilm

Lars Petermann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

1. Mit Beschluss SR/2021/15/0064 im Umlaufverfahren vom 09.12.2021 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm die Friedhofsnutzungssatzung der Stadt Stadtilm beschlossen.
2. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 04.01.2022 dem Landratsamt Ilm-Kreis - Kommunalaufsicht - angezeigt und mit dem Prüfvermerk vom 21.02.2022 nicht beanstandet.
3. Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 25.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 25.03.2022

Petermann
Bürgermeister